

Schweizerische Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute
Société suisse des responsables de l'hygiène de l'air
Società svizzera dei responsabili della protezione dell'aria

Axel Hettich
Lufthygieneamt beider Basel
Rheinstrasse 44, 4410 Liestal
Telefon: 061 552 61 48; Telefax: 061 552 69 81
E-Mail: axel.hettich@bl.ch

Liestal, 12. August 2015

Bewilligung von Mobilfunkanlagen: Bagatelländerungen

Seit Einführung der Empfehlung der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) vom 7. März 2013, welche sich zu den Bewilligungsverfahren äussert, für die in der Regel die Kantone bzw. Gemeinden zuständig sind, besteht eine gewisse Unsicherheit darüber, welche Anpassungen an einer Mobilfunkanlagen, die einer Änderung im Sinne der NISV entsprechen, als Bagatelländerung angesehen werden können.

Vorbehältlich anderslautender kantonaler oder kommunaler Regelungen empfiehlt die Arbeitsgruppe NIS des Cercl'Air den NIS-Fachstellen, an eine Bagatelländerung definierte Bedingungen zu stellen und nur bestimmte Anpassungen als Bagatelländerung gelten zu lassen.

Bedingungen:

1. Die Immissionskriterien gemäss Empfehlung BPUK müssen erfüllt sein;
2. die maximale Distanz für die Einspracheberechtigung gemäss Zusatzblatt 2 des Standortdatenblattes darf nicht zunehmen¹;
3. Eine Kaskade von Bagatelländerungen soll an OMEN nicht dazu führen, dass mehrmalige Erhöhungen der elektrischen Feldstärke unterhalb von 50% des AGW eine Zunahme von insgesamt mehr als 0.5 V/m ergeben.

Als Bagatelländerung gelten:

- a. Änderung von Antennentypen;
- b. Verschiebung von Sendeleistung zwischen bisher genutzten oder neuen Frequenzbändern innerhalb des gleichen Antennen-Panels und Azimuts.

Es steht den NIS-Fachstellen nach einer Bagatelländerung frei, Abnahmemessungen nach den gewohnten Kriterien einzufordern.

¹ Dadurch wird verhindert, dass Betroffene neu zu einer Einsprache legitimiert wären, dieses Recht jedoch nicht wahrnehmen können;

Sinn des Bagatellverfahrens ist die einfache, unkomplizierte Optimierung bestehender Anlagen bezüglich Nutzung der bewilligten Sendeleistungen über alle Frequenzbänder sowie bezüglich notwendiger Auswechslung von Antennen. Nicht als Bagatelländerung gelten daher:

- Verschiebung von Antennen (über die Toleranzbereiche hinaus);
- Verschiebung von Sendeleistung zwischen verschiedenen Antennen-Panels oder innerhalb eines Antennen-Panels zwischen Teilantennen mit unterschiedlichem Azimut²;
- Änderung von Senderichtungen über die bewilligten Bereiche (horizontal/vertikal) hinaus.



Axel Hettich
Cercl' Air Arbeitsgruppe NIS, Leiter

Verteiler:

- Kantonale und städtische NIS-Fachstellen
- NIS-SPOC Salt, SBB, Sunrise, Swisscom u. Polycom
- Mitglieder der Cercl' Air Arbeitsgruppe NIS

² Z.B. das Dual-Beam Panel Kathrein 80010606: Gleiches Panel, unterschiedliche Azimute.